

	BG - Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik 13.1 – Datenbanken	Nr. 11-01
	Datenschutz und Datensicherheit Einführung (Antworten)	ag

1. Aufgabe

Wie sind die Begriffe Datenschutz und Datensicherheit definiert?

Datenschutz ist die Gesamtheit aller - meist **juristischer** - **Maßnahmen** zum Schutze personenbezogener Daten vor unbefugten Zugriff, vor Manipulation oder Zerstörung.

Datensicherheit ist die Gesamtheit aller - meist **technischer** und organisatorischer - **Maßnahmen** zum Schutz von Daten vor unberechtigten Zugriff, Verfälschung oder Verlust.

2. Aufgabe

Das Hessische Datenschutzgesetz(HDSG) regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, um das Recht des Einzelnen zu schützen, Preisgabe u. Verwendung seiner Daten selbst zu bestimmen.

a) Unter welchen Voraussetzungen gestattet das HDSG die Verarbeitung von personengebundenen Daten?

§ 7 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

1. eine diesem Gesetz vorgehende Rechtsvorschrift sie vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. dieses Gesetz sie zuläßt oder
3. der Betroffene ohne jeden Zweifel eingewilligt hat.

Das HDSG erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten

- **Nach Einwilligung**(schriftlich) des Betroffenen
- **nur** im Rahmen der **Zweckbestimmung** eines Vertragsverhältnisses (Ausnahme: Justizfälle, hierbei können Daten ohne Einverständnis des Betroffenen verarbeitet werden),
- soweit die **Verarbeitung** oder Nutzung zur **Wahrung berechtigter Interessen** der speichernden Stelle oder eines Dritten (z.B. des Empfängers) erforderlich ist (z.B. Rechnungen etc.),
- wenn die Daten aus **allgemein zugänglichen Quellen** entnommen werden können (z.B. Zeitungen, Telefonbücher)
- wenn es sich um listenmäßig oder sonst **zusammengefasste Grunddaten** über Angehörige einer Personengruppe handelt (z.B. die Abonnenten einer Zeitschrift).

	BG - Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik 13.1 – Datenbanken	Nr. 11-01
	Datenschutz und Datensicherheit Einführung (Antworten)	ag

b) Welche Rechte gestattet das HDSG den betroffenen Personen?

§ 8 Rechte der Betroffenen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 18),
2. Überprüfung der rechtmäßigen Verarbeitung seiner Daten auf Grund von ihm vorgebrachter besonderer persönlicher Gründe (§ 7 Abs. 5),
3. Einsicht in das Verzeichnisse (§ 6 Abs. 2),
4. Berichtigung, Sperrung oder Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 19),
5. Schadensersatz (§ 20),
6. Anrufung des Datenschutzbeauftragten (§§ 28 und 37 Abs. 2).

Der Betroffene hat das Recht, **unentgeltliche Auskunft** über

- die **zu seiner Person gespeicherten Daten**,
- **Herkunft** und Empfänger der Daten, wenn diese Angaben gespeichert sind
- den **Zweck** der Speicherung
- Personen und **Stellen, an die Ihre Daten regelmäßig übermittelt werden**, zu erhalten.

Er hat zudem das **Recht** auf

- **Berichtigung** der Daten, wenn diese unrichtig sind,
- **Löschung der** Daten, wenn die Speicherung unzulässig war o. nicht mehr erforderlich ist,
- **Sperrung** der Daten, wenn die Richtigkeit umstritten o.eine Löschung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

	BG - Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik 13.1 – Datenbanken	Nr. 11-01
	Datenschutz und Datensicherheit Einführung (Antworten)	ag

3. Aufgabe

Nennen Sie technische und organisatorische Maßnahmen, welche der Betreiber einer Datenverarbeitungsanlage zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen realisieren muss.

§ 10

Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Unbefugte keinen Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erhalten (Zutrittskontrolle),
2. Unbefugte an der Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren gehindert werden (Benutzerkontrolle),
3. die zur Benutzung eines Datenverarbeitungsverfahrens Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),

Dieses Verfahren muss folgende Punkte gewährleisten:

- **Zutrittskontrolle:** Kein Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen für Unbefugte
- **Benutzerkontrolle:** Hinderung der Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen für Unbefugte
- **Zugriffskontrolle:** Zugriff für Befugte nur auf die ihren Zugriffsberechtigungen unterliegenden Daten
- **Datenverarbeitungskontrolle:** Verarbeitung personenbezogener Daten nicht unbefugt oder zufällig
- **Auftragskontrolle:** Daten dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können
- **Dokumentationskontrolle:** Dokumentation der wesentlichen Verarbeitungsschritte
- **Organisationskontrolle:** Innerbetriebliche Organisation muss den Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden

<http://www.info-wsf.de/index.php/Datenschutz>